



Bekanntmachung der Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau Nr. 071/2012

öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Termin: Montag, 20.08.2012, 19:00 Uhr

**Ort, Raum: Raum 006 - Bürgersaal - im Bürgerzentrum Oestrich-Winkel,
Paul-Gerhardt-Weg 1**

Tagesordnung

- 1** Einführung einer neuen ehrenamtlichen Stadträtin

Tagesordnung A

Bericht und Anfragen

- 2** Bericht des Magistrats
- 3** Beantwortung von Anfragen

Vorlagen aus früheren Sitzungen

- 4** Regelung für die Gebührenberechnung von "Gartenwasserzählern",
Brauchwasserzählern u.ä.
- 5** Neufassung der Friedhofsordnung
- 6** Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

Neue Anträge von Fraktionen

- 7** Antrag der Fraktionen SPD und Grüne: Verhandlung über den Schutzschirm -
Beteiligungen der Fraktionen
- 8** Antrag Fraktionen und SPD und Grüne: Aufnahme ins Dorfentwicklungsprogramm des
Landes Hessen ab 2012 und Erstellung eines Innenentwicklungskonzeptes

Neue Vorlagen des Magistrats

- 9** Bürgermeisterdirektwahl; Termin
- 10** Ortsgericht Oestrich-Winkel IV
- 11** Abweichungssatzung;
Untere Bein
- 12** Nachtrag zum Mietvertrag des O2-Funkmastes am Sportplatz Hallgarten
- 13** Einführung der gesplitteten Abwassergebühr;
Aufforderung zur Wahl der Eigentümer zur Ermittlung der Abwassermenge, die aus
Zisternen, Brunnen usw. als häusliches Abwasser der Kanalisation zugeführt wird
- 14** Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

- 15** 2. Änderung der "Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oestrich-Winkel"
- 16** Änderung des Taxi-Tarif
- 17** 1.Änd. des Regionalplans Südhessen/RegFNP 2010 Bereich Stadt Langen Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten
- 18** Landesentwicklungsplan Hessen 2000, Änderung 2012: Vorgaben zur Nutzung der Windenergie
- 19** Jahresabschluss 2011 Eigenbetrieb Kultur und Freizeit
- 20** Jahresabschluss 2011 Eigenbetrieb Baubetriebshof

Oestrich-Winkel, 07.08.2012

Der stellvertretende Stadtverordnetenvorsteher

gez. Karl-Heinz Kühn

Niederschrift Nr. SV/05/2012

zur öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Sitzungstermin: Montag, den 20.08.2012

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Sitzungsende: 21:15 Uhr

Ort, Raum: Raum 006 - Bürgersaal - im Bürgerzentrum Oestrich-Winkel, Paul-Gerhardt-Weg 1

Anwesende:

Anwesende

Stadtverordnetenversammlung

Herr Werner Alt	CDU
Herr Rolf Beck	SPD
Herr Markus Berg	CDU
Herr Klaus Bleuel	Grüne
Frau Rita Buhr	CDU
Herr Ernst Drews	Grüne
Herr Werner Fladung	SPD
Frau Ulrike Franzki	Grüne
Herr Karl-Heinz Hamm	FDP
Herr Heiko Hemes	CDU
Herr Erich Herbst	CDU
Frau Christel Hoffmann	SPD
Herr Hans-Otto Höker	SPD
Herr Markus Jantzer	Grüne
Frau Dr. Antje Kluge-Pinsker	Grüne
Herr Karl-Heinz Kühn	CDU
Frau Alexandra Laube	CDU
Frau Gerda Müller	SPD
Herr Andreas Orth	CDU
Herr Karl-Ernst Pallas	SPD
Frau Marika Prasser-Strieth	Grüne
Herr Andreas Prokschy	Grüne
Frau Ingrid Reichbauer	Grüne
Herr Carsten Sinß	SPD
Herr Björn Sommer	FDP
Frau Heike Thielke-Alt	CDU
Frau Elisabeth Uebe	Grüne
Herr Dieter Vogel	CDU
Herr Eberhard Weber	SPD
Herr Bernd Zeinar	CDU
Herr Heinz Zott	SPD

Magistrat

Herr Paul Weimann	CDU
Herr Michael Heil	CDU
Frau Edda Andresen	SPD
Herr Raimund Eschweiler	Grüne
Frau Hildegard Freimuth	FDP
Herr Roland Laube	CDU
Herr Heinz-Dieter Mielke	SPD
Herr Siegfried Müller	Grüne
Herr Franz Plettner	CDU
Herr Karlheinz Winkel	SPD

Verwaltung

Herr Gerhard Bönninghaus

Abwesende:

Herr Yannik Franzki	Grüne
Herr Erkan Kara	SPD
Frau Tabea Klepper	CDU
Frau Renate Kroha	SPD
Frau Petra Müller-Klepper	CDU
Herr Maximilian Schönleber	FDP
Herr Josef Schönleber	CDU
Frau Hildegard Zimmer	CDU

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Sie gratuliert den SVen bzw. SREN Herbst, Höker, Bleuel, Eschweiler, Uebe, Kroha, Thielke-Alt, Laube, Andresen, Weber. Besonders gratuliert wird Frau Klepper und Herrn Franzki zum bestandenen Abitur.

Zur Tagesordnung erheben sich keine Einwände; sie gilt somit als genehmigt.

Zwischen den TOPs 3 und 4 soll ein Dringlichkeitsantrag eingeschoben werden, der sich mit dem Unfall bei der Firma Koepp beschäftigt.

Vorschlag des Ältestenrates: TOPs 5 und 6 sollen gemeinsam beraten werden.

Die Änderung wird einstimmig angenommen.

1 Einführung einer neuen ehrenamtlichen Stadträtin

Bürgermeister Weimann: Herr Franzki wird als Stadtrat der Stadt Oestrich-Winkel auf eigenen Wunsch entlassen. Ihm wird Dank und Anerkennung des Magistrats ausgesprochen.

Frau Dr. Ute Weinmann wird in ihr Amt zur Stadträtin eingeführt. Bürgermeister Weimann händigt die Ernennungsurkunde aus.

Frau Dr. Weinmann wird durch Frau Stadtverordnetenvorsteherin Müller vereidigt und verpflichtet.

Tagesordnung A

Bericht und Anfragen

2 Bericht des Magistrats

Bürgermeister Weimann beschränkt sich auf den Bericht zum Chemieunfall bei der Firma Koepp.

Er schildert die Chronologie der Geschehnisse und die Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr im Interesse der Bevölkerung. Auch stellt er die derzeitige Situation dar.

Bürgermeister Weimann bedankt sich ausdrücklich für die Tätigkeit und den Einsatz der Feuerwehrcräfte und aller anderen Einsatzkräfte.

Frau SVV Müller dankt BGM Weimann und Erster Stadtrat Heil für ihren Einsatz anlässlich des Störfalles. Sie dankt allen Beteiligten, die dazu beitragen haben, dass die Bevölkerung keinen größeren Schaden genommen hat.

3 Beantwortung von Anfragen

- **SV Jantzer:** Wer hat die Reservierung der Parkplätze im Rheinweg unterhalb des Kerbplatzes veranlasst? Wer hat dort entsprechende Schilder angehängt und dadurch Eigentum beschädigt?

Antwort BGM Weimann: Die Parkplätze für die ebs sollen auf dem ehemaligen Bus-Parkplatz unterhalb des Grundstücks „Hamm“ ausgewiesen werden. Damit sind die jetzigen Parkplätze wieder frei.

Zu den Fragen wird auf die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung verwiesen. Eine Eigentumsbeschädigung wurde nicht festgestellt.

Nachfrage SV Bleuel: Es wird darum gebeten, Hinweise auf die Fundstellen zu geben.

Antwort BGM Weimann: Die Regelungen sind im Bebauungsplan und den Verträgen zu finden, die alle in der Stadtverordnetenversammlung behandelt wurden.

- **SV Fladung:** In der Sitzung vom 23.04.2012 wurde beschlossen, den Flächennutzungsplan zu „Energie“ fortzuschreiben. Wann liegen Ergebnisse vor?

Antwort BGM Weimann: Die Verwaltung ist beauftragt, schnellstmöglich Unterlagen vorzulegen. Derzeit finden Ermittlungen auf einigen Planungsebenen statt. Hierzu wird auf die Vorlage 2012/103 verwiesen.

SV Hoffmann: Zusatzfrage: Was hat die Verwaltung bisher davon abgehalten, die Beschlüsse umzusetzen? Andere Städte sind weiter.

Antwort BGM Weimann: Die Verwaltung wird die Grundlagen und Abwägungen darstellen und sorgfältig ausgearbeitet der nächsten Stadtverordnetenversammlung vorlegen.

- **SV Hoffmann:** Der Leinpfad soll im Gebiet des Vogelschutzgebietes „Inselrhein“ zurückgebaut werden.
 1. Was kann unternommen werden, um die Öffnung des Leinpfades für Fußgänger zu erhalten?
 2. Wie wurde dieses Ansinnen gegenüber der Naturschutzbehörde vertreten?
 3. Welche Anregungen hat der Magistrat gegenüber dem Regierungspräsidium gegeben?

Antwort BGM Weimann: 1.) Die Öffnung des Leinpfades war Gegenstand eines anderen Planfeststellungsverfahrens des Zweckverbandes zum Ausbau des Leinpfades. Beide Verfahren sind abgeschlossen. Den Einwendungen wurde nicht Rechnung getragen.

2.) Die inhaltsgleichen Einwendungen der Städte Oestrich-Winkel und Geisenheim wurden im Planfeststellungsverfahren ebenfalls nicht berücksichtigt.

3.) Bisher wurde keine Stellungnahme abgegeben. Aus Sicht des Magistrats könnte dem zugestimmt werden. Sollten andere Vorschläge und Bedenken aus der Stadtverordnetenversammlung bestehen, wird um entsprechende Zuleitung gebeten. Die Frist endet am 3.9.2012.

Vorlagen aus früheren Sitzungen

3.1 Dringlichkeitsantrag der Fraktionen CDU,SPD, Grüne und FDP:

Chemieunfall bei der Fa. Koepf

Vorlage: 2012/124

- Wortmeldung SV Orth: Mehrere Anträge der Fraktionen wurden hier zusammengefasst, die sich inhaltlich sehr ähneln.

Es muss aber zur Sprache gebracht werden, dass auf der Homepage der Grünen ein Artikel veröffentlicht wurde, der die Bevölkerung in Angst und Panik versetzte. Eine Entschuldigung von Herrn Jantzer wird gefordert.

Stadtverordnetenvorsteherin Müller: Im Ältestenrat hatte man sich verständigt, genau diese Situation vermeiden zu wollen. Nun kommen hierzu Wortmeldungen.

- Wortmeldung SV Sommer: Den Äußerungen des Herrn Orth wird in vollem Umfang zugestimmt. Der gemeinsame Antrag wird aber voll unterstützt. Die Veröffentlichung auf der Homepage ist jedoch geschmacklos und eine Schweinerei. Damit werden die Entscheidungsträger diffamiert.
- Wortmeldung SV Bleuel: gemeinsamer Antrag wird seitens der Grünen voll und ganz getragen.

Beschluss: 1. Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest:
Durch den sachgerechten und umsichtigen Einsatz der freiwilligen Feuerwehren aus dem Rheingau, der Polizei und weiteren Spezialkräften konnte nach einem Störfall in der Firma Koepf ein größeres Unglück verhindert werden.

Die Stadtverordnetenversammlung sagt allen Helfern bei der Bewältigung des Chemieunfalls bei der Fa. Koepf in der vergangenen Woche Dank für ihren engagierten Einsatz. Dies gilt für die Feuerwehren und alle übrigen Hilfsdienste, freiwillige Helfer und die Mitarbeiter der Stadtverwaltung, die u. a. das Bürgertelefon bis weit in die

Nacht besetzt hatten und die stete Information über die städtische Homepage sichergestellt haben.

2. Die Stadtverordnetenversammlung kritisiert die Informationspolitik der Geschäftsleitung der Firma Koepp. Die Pressemeldung der Firma vom 14. 08. 2012 auf der Homepage der Stadt Oestrich-Winkel war inhaltlich unzureichend, da sie die Bürger nicht aufklärte und die Firma selbst keine eigenen Auskünfte erteilte.

3. Die Stadtverordnetenversammlung erwartet

a. - eine lückenlose Aufklärung der Ursachen des Störfalles und seiner Auswirkungen auf die Umwelt durch das Regierungspräsidium Darmstadt, die Staatsanwaltschaft und die Firma Koepp, wie auch die Bekanntgabe deren Ergebnisse als Grundlage für danach eventuell weiter zu treffende Entscheidungen durch städtische Gremien und andere zuständige Entscheidungsträger,

b. - dass die Bürger vor Wiederanfahren der Produktion über die zuvor genannten Ergebnisse von den Verantwortlichen der Firma Koepp und den Genehmigungsbehörden informiert werden,

c. - von der Firma Koepp die strikte Einhaltung der Störfallverordnung mit ihren Informationspflichten gegenüber der Öffentlichkeit.

4. Der Magistrat wird beauftragt/(gebeten)

a. - sich bei der Firma Koepp und den Genehmigungsbehörden für die Bereitstellung der oben genannten Informationen einzusetzen und die Information der Bürger sicherzustellen,

b. - das Informationskonzept der Stadt Oestrich-Winkel in Verbindung mit Störfällen gemeinsam mit dem Rheingau-Taunus-Kreis zu prüfen um sicherzustellen, dass den Bürgern schnelle, verlässliche und über die verschiedenen Informationskanäle abgestimmte Informationen zur Verfügung gestellt werden,

c. - von dem Unternehmen eine umfassende Darstellung der aktuellen Sicherheitslage anzufordern, die sowohl eine Analyse des Schadensfalles als auch geplante Veränderungen aufgrund der aktuellen Erfahrungen beinhaltet (/z. B. mehrere kleine Tanks anstelle eines großen),

d. - von dem Unternehmen eine Aufstellung der im Betrieb eingesetzten Gefahrenstoffe einschließlich einer Darstellung deren Entsorgungsmöglichkeiten im Havariefall anzufordern,

e. - alle Anlieger zu unterstützen, die durch den Störfall einen Schaden erlitten haben, dies schließt weitere Messungen und Überprüfungen ein,

f. - die Bevölkerung regelmäßig über die Bedeutung der Sirenen-Signale zu informieren, damit im Alarmfall auf einfachem Weg eine ordnungsgemäße Grundinformation gewährleistet ist.

Abstimmung:

Bei einer Enthaltung einstimmig beschlossen.

4

**Regelung für die Gebührenberechnung von "Gartenwasserzählern",
Brauchwasserzählern u.ä.**

Vorlage: 2012/060

- SV Sinß berichtet aus dem HFA, dass bis auf den letzten Satz der Vorlage im HFA einstimmig zugestimmt wurde.

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Vorschlag der Betriebsleitung zu, dass für die Bearbeitung/ Aufwand der Erstinstallation von privaten Wasser-

/Abwasserzähler eine Gebühr über 50,00 € und die Bearbeitung/ Aufwand bei Austausch des Zählers eine Gebühr über 30,00 € festgesetzt wird.
Die Änderungen sind in die Entwässerungssatzung (EWS) entsprechend einzuarbeiten.

Abstimmung: *Einstimmig.*

**5 Neufassung der Friedhofsordnung
Vorlage: 2011/097**

Beschluss: Der vorgelegte Entwurf zur Neufassung der Friedhofsordnung wird beschlossen.

Abstimmung: *Einstimmig.*

**6 Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung
Vorlage: 2011/098**

Beschluss: Der vorgelegte Entwurf zur Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung wird beschlossen.

Abstimmung: *Einstimmig.*

Neue Anträge von Fraktionen

**7 Antrag der Fraktionen SPD und Grüne: Verhandlung über den Schutzschirm -
Beteiligungen der Fraktionen
Vorlage: 2012/110**

- SV Reichbauer begründet den Antrag.
- SV Orth erklärt Zustimmung.
- SV Fladung: Direkte und kurzfristige Information ist wichtig.
- BGM Weimann: Eine Entlastung der regelmäßigen Verwaltungsarbeit ist sehr willkommen. Die Fraktionen sind herzlich eingeladen.

Beschluss: An den Gesprächen zwischen der Stadt Oestrich-Winkel und dem Land Hessen, in denen die Konditionen verhandelt werden, zu denen die Stadt Oestrich-Winkel unter den Kommunalen Schutzschirm geht, werden je ein/e Vertreter/in der Fraktionen beteiligt.

Abstimmung: *Einstimmig.*

**8 Antrag Fraktionen und SPD und Grüne: Aufnahme ins Dorfentwicklungsprogramm des Landes Hessen ab 2012 und Erstellung eines Innenentwicklungskonzeptes
Vorlage: 2012/111**

- SV Jantzer begründet den Antrag.
- WM SV Orth: Verweisung in UPB und HFA
- WM SV Hoffmann: beantragt, nicht zu verweisen, da Fristen ablaufen.
- SV Orth begründet Antrag auf Verweisung.
- SV Bleuel verweist auf die Zeitfrist, schlägt aber vor, Punkt 3 der ursprünglichen Vorlage abschließend zu beschließen.

Stadtverordnetenvorsteherin Müller erläutert noch einmal, dass damit also Punkt 3 beschlossen werden soll. Mit diesem Vorgehen besteht allgemein Einverständnis.

Beschluss: Verweisung in den Ausschuss UPB;
um keine Zeit zu verlieren wird der Magistrat aufgefordert, bereits zur Beratung in den nächsten Sitzungen der Ausschüsse folgende Punkte, die die Voraussetzungen

zur Aufnahme in das neue Dorfentwicklungsprogramm ab 2013 betreffen, zu klären und zur Beratung vorzulegen:

- Vorlage des Leitfadens für die Aufnahme Oestrich-Winkels in das neue Dorfentwicklungsprogramm des Landes Hessen ab 2013,
- Aufnahmebegründung, angelehnt an den Sachstandsbericht vom FB Bauen, Stadt Oestrich-Winkel vom 22.5. 2012 zum Innenentwicklungskataster,
- die für die Stadt Oestrich-Winkel absehbaren begleitenden Kosten,
- Zweck und Höhe möglicher Förderbereiche und -mittel,
- Zeitplan für die Beantragung.

Abstimmung: *Einstimmig.*

Neue Vorlagen des Magistrats

9 Bürgermeisterdirektwahl; Termin Vorlage: 2012/087

Beschluss: Der Wahltermin für die Bürgermeisterdirektwahl 2013 wird auf den 03. März 2013 und der Stichwahltermin auf den 17. März 2013 festgesetzt.

Abstimmung: *Einstimmig.*

10 Ortsgericht Oestrich-Winkel IV Vorlage: 2012/106

- BGM Weimann zieht den Antrag zurück.

11 Abweichungssatzung; Untere Bein Vorlage: 2012/090

Beschluss: Der Abweichungssatzung zur Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen wird in der Form des vorgelegten Entwurfs zugestimmt.

Abstimmung: *Einstimmig.*

12 Nachtrag zum Mietvertrag des O2-Funkmastes am Sportplatz Hallgarten Vorlage: 2012/089

Beschluss: Den Vereinbarungen im 1. Nachtrag zum bestehenden Mietvertrag vom 18.06.1998 zwischen der Stadt Oestrich-Winkel und dem Mobilfunkbetreiber Telefonica Germany GmbH & Co. OHG (ehemals O2; davor Viag Interkom) zur Nutzung des Mobilfunkmastes am Sportplatz Hallgarten wird zugestimmt.

Abstimmung: *Einstimmig.*

13 Einführung der gesplitteten Abwassergebühr; Aufforderung zur Wahl der Eigentümer zur Ermittlung der Abwassermenge, die aus Zisternen, Brunnen usw. als häusliches Abwasser der Kanalisation zugeführt wird Vorlage: 2012/058

- SV Bleuel beantragt Verweisung in den HFA

Beschluss: Die Vorlage 2012/058 wird in den HFA verwiesen.

Abstimmung: *einstimmig.*

mung:

**14 Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung
Vorlage: 2012/107**

- BGM Weimann: Mangels eines Magistratsbeschlusses wird die Vorlage zurückgezogen.

Abstimmung: entfällt

**15 2. Änderung der "Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oestrich-Winkel"
Vorlage: 2012/096**

Beschluss: Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 567); §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530); §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.05.1970 (GVBl. I S. 225) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am _____ die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

2. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oestrich-Winkel“

Artikel I

- (1) Nr. 1 des „Gebührenverzeichnisses zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oestrich-Winkel“ erhält folgende Fassung:

1. Personalgebühr	€/Std.
1.1 Brand- und Hilfeleistungseinsätze sowie Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	24,00
1.2 Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.	

- (2) Nr. 2 des „Gebührenverzeichnisses zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oestrich-Winkel“ erhält folgende Fassung:

2. Fahrzeuggebühr	€/Std.
Einsatzleitwagen ELW 1	50,00
FMF	50,00
Mannschaftstransportfahrzeuge	43,00
Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF, TSF-W	119,00
Löschgruppenfahrzeuge LF 8, LF 8/6	181,00

Tanklöschfahrzeuge TLF 16/24 (25)	233,00
Katastrophenschutzfahrzeug	103,00
Drehleiter DLK 12/9	250,00
Rettungsboot	47,00
Mehrzweckboot	103,00
Gerätewagen	35,00

- (3) Nr. 9 des „Gebührenverzeichnisses zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oestrich-Winkel“ wird zu Nr. 9.2 . Davor wird eingefügt:

9.1 Einsätze nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 f) werden mit einer Pauschalgebühr für personellen und fahrzeugbezogenem Aufwand abgegolten in Höhe von	€/Std. 850,00
--	-----------------------------

Artikel II

Der Magistrat wird ermächtigt, die „Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oestrich-Winkel“ redaktionell neu zu fassen und bekannt zu machen.

Artikel III

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmung:

Einstimmig.

16

Änderung des Taxi-Tarifes **Vorlage: 2012/098**

Beschluss: Aufgrund der §§ 11 Abs. 1 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I, S. 3322) in Verbindung mit § 1 Nr. 3 und §2 Abs. 2 Nr. 2 der „Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Personenbeförderungsgesetz“ vom 10.10.1997 (GVBl. I, S. 370) wird die „Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis in der Stadt Oestrich-Winkel“ wie folgt geändert:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) *Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.*

Es betragen

A. Standardtarif

1. *der Grundpreis*

1.1 *in der Zeit von 6:00-22:00 Uhr je Fahrt*

2,20 €

1.2 *in der Zeit von 22:00-6:00 Uhr je Fahrt*

2,70 €

2.	die Kilometerpreise	
2.1	für die ersten zwei Kilometer, pro Kilometer	2,20 €
2.2	für jeden weiteren Kilometer	1,40 €
3.	die Wartezeit pro Stunde einschl. verkehrsbedingter Wartezeiten	25,00 €
B. Großraumtarif (mehr als 4 Personen)		
1.	der Grundpreis	
1.1	in der Zeit von 6:00-22:00 Uhr je Fahrt	3,20 €
1.2	in der Zeit von 22:00-6:00 Uhr je Fahrt	4,30 €
2.	die Kilometerpreise	
2.1	für die ersten zwei Kilometer, pro Kilometer	3,20 €
2.2	für jeden weiteren Kilometer	2,10 €
3.	die Wartezeit pro Stunde einschl. verkehrsbedingter Wartezeiten	25,00 €

Artikel II

§ 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Beförderung von Gepäckstücken bis 5 kg ist frei.
- (2) Darüber hinaus wird für jedes Gepäckstück ein Zuschlag erhoben von 0,30 €.
- (3) Für lebende Tiere wird je Tier ein Zuschlag erhoben von 0,50 €. Behinderten-Begleithunde sind zuschlagsfrei zu transportieren. Die Mitnahme von Tieren außer Behinderten-Begleithunde ist keine Pflicht.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 01.10.2012 in Kraft.

Abstimmung: einstimmig.

17 1.Änd. des Regionalplans Südhessen/RegFNP 2010 Bereich Stadt Langen Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Vorlage: 2012/108

Beschluss: Die Stadt Oestrich-Winkel erhebt keine Bedenken oder Anregungen zum Entwurf der „1. Änderung des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für den Bereich der Stadt Langen, Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, geplant“.

Abstimmung: Einstimmig.

18 Landesentwicklungsplan Hessen 2000, Änderung 2012: Vorgaben zur Nutzung der Windenergie Vorlage: 2012/103

Beschluss: Die Vorlage 2012/103 wird zur abschließenden Beratung an den UPB verwiesen.

Abstimmung: Einstimmig.

19 Jahresabschluss 2011 Eigenbetrieb Kultur und Freizeit

Vorlage: 2012/034

- SV Hoffmann beantragt Verweisung an den HFA.

Beschluss: Die Vorlage 2012/034 wird an den HFA verwiesen.

Abstimmung: *Einstimmig.*

20

Jahresabschluss 2011 Eigenbetrieb Baubetriebshof

Vorlage: 2012/073

- SV Hoffmann beantragt Verweisung an den HFA.

Beschluss: Die Vorlage 2012/073 wird an den HFA verwiesen.

Abstimmung: *Einstimmig.*

Oestrich-Winkel, 24/ November 2012

gez.
(Gerda Müller)
Stadtverordnetenvorsteherin

gez.
(Gerhard Bönninghaus)
Schriftführer



Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau

Beschlussvorlage

Nr: 2011/097

Fachbereich: Fachbereich 6 Bauen
Bearbeiter: Thomas Kempenich
Aktenzeichen: 731-00

Neufassung der Friedhofsordnung

Verfahrensgang

Termin

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	15.08.2011
Stadtverordnetenversammlung	26.09.2011

Beschlussantrag

Die neu gefasste Friedhofsordnung der Stadt Oestrich-Winkel soll zum 01.10.2011 in Kraft treten

Finanzielle Auswirkungen

Keine finanziellen Auswirkungen

Begründung

Die Mustersatzung des Hess. Städte- und Gemeindebundes enthält die neuesten Mindestanforderungen aufgrund der aktualisierten Rechtsprechung sowie des Friedhof- und Bestattungsgesetzes. Weiterhin sind die neuen Bestattungsformen (Urnenstele und naturnahe Bestattung) aufzunehmen.

Der beigefügte Satzungsentwurf wurde auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmt.

Durch die Aufstellung der Urnenstelen im Stadtteil Hallgarten und Mittelheim können somit in allen vier Stadtteilen Urnennischen angeboten werden. Dies war in der gültigen Satzung enthalten, in der Realität jedoch nicht ausgeführt

Die Abstände der einzelnen Gräber wurden von 0,40m auf 0,50m erhöht, damit ältere Personen, dies ist der überwiegende Nutzungskreis, entsprechende Bewegungsmöglichkeiten haben.

Unter Buchstabe F (Weitere Grabarten) werden nunmehr Baumgrabstätten auf dem Friedhof in Winkel angeboten.

Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen, die Beisetzung darf nur in biologisch abbaubaren Urnen erfolgen.

Die Kennzeichnung der Baumgrabstätte erfolgt mit einer Namenstafel im Zugangsbereich der Baumgrabstätte.

Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf der Grabstätte ist nicht gestattet.

Anlagen

Entwurf der Friedhofsordnung

27.09.2011

Gesehen:

Gesehen:

Bereichsleiter

FB Finanzen

Bürgermeister



Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau

Beschlussvorlage

Nr: 2011/098

Fachbereich: Fachbereich 6 Bauen
Bearbeiter: Thomas Kempenich
Aktenzeichen: 731-00

Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

Verfahrensgang

Termin

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	15.08.2011
Stadtverordnetenversammlung	26.09.2011

Beschlussantrag

Die Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung soll am 01.10.2011 in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen

Ertragssteigerung ca. 40.000 € pro Jahr

Begründung

Im Jahre 2008 wurde die Neukalkulation der Gebührenordnung durch die Schneider & Zajontz GmbH durchgeführt. Aufgrund nicht vorliegender Zahlen der Rechnungsergebnisse 2005 bis 2007 war die Kalkulation zwangsläufig nicht abschließend.

Da nunmehr auch Urnenstelen sowie Baumgrabstätten angeboten werden, war eine Neukalkulation erforderlich.

Die Jahresergebnisse 2006 bis 2009 liegen vor, daher konnte die Neukalkulation auf einer geprüften Basis erfolgen.

Insgesamt sind nunmehr alle Aufwendungen inkl. Personalkosten, Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals berücksichtigt.

Der Gesamtaufwand pro Jahr hat sich gegenüber 2008 um 30.000 € erhöht.

Im Bereich der Grabnutzungsgebühren ist eine Steigerung eingetreten, die Gebühren für die Beisetzung haben sich teilweise reduziert.

Dies resultiert aus der Tatsache, dass die Kosten für Instandhaltung der Gebäude – und Außenanlagen aufgeschlüsselt wurden, wobei ca. 15% auf die Trauerhallen und 85% auf die Außenanlagen entfallen.

Für die Funktion der Friedhöfe als öffentliche Grünanlage wurden 10% der laufenden Kosten (ohne Abschreibung und Verzinsung) in Abzug gebracht.

Zur besseren Übersicht wurde eine Tabelle mit den bisherigen und zukünftigen Werten erstellt.

Auf den Seiten 10 bis 11 befindet sich die Übersicht der neu kalkulierten Gebühren.

Maßgeblich für die Kalkulation der unterschiedlichen Gebührenmaßstäbe ist das Verhalten der Benutzer der Einrichtung.

Auf Seite 18 sind die Fallzahlen der einzelnen Bestattungsformen dokumentiert, welche die Grundlage der Kalkulation bilden.

Das Ergebnis der Grabnutzungsgebührenkalkulation mit den einzelnen Jahreswerten ist auf der Seite 23 dargestellt.

Anlagen

Entwurf Gebührenordnung zur Friedhofsordnung
Kalkulation Schneider und Zajontz

27.09.2011

Gesehen:

Gesehen:

Bereichsleiter

FB Finanzen

Bürgermeister



Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau

Beschlussvorlage

Nr: 2012/058

Fachbereich: Eigenbetrieb Stadtwerke 68.3
Bearbeiter: Frank Kirsch
Aktenzeichen: 68.3

**Einführung der gesplitteten Abwassergebühr;
Aufforderung zur Wahl der Eigentümer zur Ermittlung der Abwassermenge, die aus
Zisternen, Brunnen usw. als häusliches Abwasser der Kanalisation zugeführt wird**

Verfahrensgang	Termin
Betriebskommission Stadtwerke	09.05.2012
Magistrat	04.06.2012
Stadtverordnetenversammlung	20.08.2012

Beschlussantrag

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Vorschlag der Betriebsleitung zu, wonach die Wassermenge, die aus Zisternen, Brunnen usw. als häusliches Abwasser der Kanalisation zugeführt wird entweder durch Pauschalberechnung oder durch Messung mittels Wasserzähler festgestellt wird. Den betreffenden Haushalten ist das vorbereitete Formblatt zu übersenden.

Finanzielle Auswirkungen

Begründung

Mit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr müssen auch für die Einleitung von verunreinigtem Niederschlagswasser, bzw. Wasser aus Brunnenanlagen usw. in die öffentliche Kanalisation Benutzungsgebühren erhoben werden.

Laut Erfassung der Fragebögen zum Gebührensplittung wurde von vielen Haushalten angegeben, dass Wasser aus Zisternen, Brunnen usw. im Haushalt (Toilette, Waschmaschine usw.) verwendet und somit der Kanalisation als Schmutzwasser zugeführt wird.

Da es bei den bestehenden Regenwassernutzungsanlagen nicht überall möglich ist für die Ermittlung der Wassermenge einen Wasserzähler zu installieren, wird als weitere Möglichkeit für die Ermittlung der Schmutzwassergebühr eine pauschale Berechnung vorgeschlagen. Für Haushalte, die aus Brunnen und Gewässern entnommenes Wasser als häusliches Abwasser der Kanalisation zuführen, ist die Feststellung der eingeleiteten Abwassermenge durch einen Wasserzähler zwingend erforderlich.

Die pauschale Berechnung soll nach dem vorliegenden Muster der Entsorgungsbetriebe der Stadt Saarbrücken vorgenommen werden (siehe Anlage). Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge von 600 Liter/Jahr ist für unsere Region vom Land Hessen vorgegeben. Laut Auskunft des Deutsche Wetterdienstes beträgt die durchschnittliche Menge in 5 Jahren für die nächstgelegene Messstelle in Geisenheim 550 Liter/Jahr.

Den betreffenden Haushalten soll das erarbeitete Formblatt (siehe Anlage) mit der entsprechenden Wahlmöglichkeit übersandt werden.

Nach Abarbeitung der Widersprüche zu den Abwassergebührenbescheiden bzgl. der Veranlagung für Niederschlagswasser ist mit einer größeren Verschiebung der ermittelten versiegelten Flächen, die ins Kanalnetz entwässern, zu rechnen. Daher muss eine Kalkulation der Abwassergebühr neu durchgeführt werden, die eine Anpassung der Abwassergebühr zur Folge hat. In diesem Zusammenhang wird die Regelung für die Ermittlung der Schmutzwassermengen aus Zisternen, Brunnen usw. in die Abwassersatzung eingearbeitet.

Anlagen

- Übersicht Niederschlagshöhen (Liter pro m²) vom Deutschen Wetterdienst
- Musterschreiben an Haushalte
- Anlage zum Musterschreiben Erklärung der Berechnung

27.06.2012

Gesehen:

Gesehen:

Bereichsleiter

FB Finanzen

Dezernatsleiter



Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau

Beschlussvorlage

Nr: 2012/096

Fachbereich: Fachbereich 1.3 Öffentl. Ordnung und Recht
Bearbeiter: Gerhard Bönninghaus
Aktenzeichen: 37-710-10

2. Änderung der "Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oestrich-Winkel"

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	16.07.2012
Stadtverordnetenversammlung	20.08.2012

Beschlussantrag

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 567); §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530); §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.05.1970 (GVBl. I S. 225) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am _____ die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

2. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oestrich-Winkel“

Artikel I

- (1) Nr. 1 des „Gebührenverzeichnisses zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oestrich-Winkel“ erhält folgende Fassung:

1. Personalgebühr	€/Std.
1.1 Brand- und Hilfeleistungseinsätze sowie Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	24,00
1.2 Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.	

- (2) Nr. 2 des „Gebührenverzeichnisses zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oestrich-Winkel“ erhält folgende Fassung:

2. Fahrzeuggebühr	€/Std.
Einsatzleitwagen ELW 1	50,00
FMF	50,00
Mannschaftstransportfahrzeuge	43,00

Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF, TSF-W	119,00
Löschgruppenfahrzeuge LF 8, LF 8/6	181,00
Tanklöschfahrzeuge TLF 16/24 (25)	233,00
Katastrophenschutzfahrzeug	103,00
Drehleiter DLK 12/9	250,00
Rettungsboot	47,00
Mehrzweckboot	103,00
Gerätewagen	35,00

- (3) Nr. 9 des „Gebührenverzeichnisses zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oestrich-Winkel“ wird zu Nr. 9.2 . Davor wird eingefügt:

9.1 Einsätze nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 f) werden mit einer Pauschalgebühr für personellen und fahrzeugbezogenem Aufwand abgegolten in Höhe von	€/Std. 850,00
--	-------------------------------------

Artikel II

Der Magistrat wird ermächtigt, die „Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oestrich-Winkel“ redaktionell neu zu fassen und bekannt zu machen.

Artikel III

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Bei einer gleichbleibenden Anzahl von Einsätzen wird sich die Höhe der Erträge aufgrund von gebührenpflichtigen Feuerwehreinsätzen verringern. Eine genaue Höhe ist aber nicht voraus zu sehen.

Begründung

Die bisherige „Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oestrich-Winkel“ trat am 09.07.1999 in Kraft und wurde zuletzt mit Wirkung vom 16.04.2011 geändert.

Grundlage für die Gebührenberechnung war eine damalige Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, die weitestgehend übernommen wurde.

Nach einer Änderung bzw. Novellierung des „Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz“ (HBKG) ist die Gemeinde berechtigt, Ersatz der der Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Kosten zu verlangen, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist.

Das bedeutet, dass der anlässlich eines Einsatzes entstehende Aufwand nicht frei geschätzt, sondern zu kalkulieren ist. Die Rechtsprechung ging bereits vor einiger Zeit dazu über, die Gebühren auf eine korrekte Kalkulation zu überprüfen. Bestand dabei ein Missverhältnis, wurden die Gebührenbescheide in aller Regel aufgehoben.

Das Gebührenverzeichnis ist also an die vor Ort vorhandenen Fahrzeuge und Geräte anzupassen. Die Berechnung der Gebührenhöhe für Fahrzeuge und Geräte erfolgte mittels folgender vier Schritte:

1. Die dem jeweiligen Fahrzeug- und Gerätetyp zugrunde liegenden Aufwendungen wurden ermittelt. Ergebnis sind die Jahresgesamtkosten.
2. Die Jahresgesamtkosten wurden je Fahrzeug und Gerätetyp durch die durchschnittliche Zahl der Einsatzstunden im Jahr geteilt.
3. Die errechneten Kosten je Einsatzstunde wurden entsprechend der Vorgabe des § 61 Abs. 5 HBKG um einen Eigenanteil in Höhe von 20 Prozent gemindert, um das Vorhalteeinteresse der Kommunen abzubilden.
4. Schließlich sollte in dem Fall, dass die Berechnung zu unzumutbar hohen Gebühren führt, eine Anpassung vorgenommen werden.

Gleichzeitig wurde in den Fällen eine Durchschnittsgebühr berechnet, in denen gleichartige Fahrzeuge durch verschiedene Standorte in den Ortsteilen zu unterschiedlichen Gebühren geführt hätten. Dies entspricht dem Solidaritätsgedanken des HBKG.

Eine evtl. Anpassung in der Höhe wird erforderlich, wenn die ermittelten tatsächlichen Kosten deutlich über der Höhe des Landesdurchschnitts liegen. Das ist z.B. bei unserer Drehleiter der Fall. Die tatsächlichen Kosten pro Stunde betragen 658,00 EUR, also das 2 1/2 -fache des landesweiten Durchschnittsbetrags von inflationsbereinigten 250,00 EUR/Stunde. Diese sind gerichtlich durchsetzbar und werden daher satzungsrechtlich festgeschrieben. Zwar gilt dieser Satz für eine DLK 23/12, während wir „nur“ über eine DLK 12/9 verfügen. Allerdings war der Anschaffungspreis wegen des erforderlichen abgesenkten Aufbaus (Durchfahrhöhe) entsprechend höher.

Zur bisherigen Höhe ergeben sich dadurch Mehreinnahmen von 44,00 EUR/Stunde.

Gleiches gilt für die Berechnung des Einsatzleitwagens. Die tatsächlich berechneten 135,00 EUR sind nicht gerichtsfest. Dafür wird der landesdurchschnittliche Satz von 50,00 EUR festgeschrieben. Somit ergibt sich pro Stunde eine Ertragsminderung von 6,00 EUR.

Die fahrzeugbedingten Mindereinnahmen halten sich aber in Grenzen, wie diese Gegenüberstellung belegt:

Fahrzeug		Gebühr alt/Std.	Gebühr neu/Std
Gerätewagen	RÜD 285	€ 50,00	€ 35,00
Einsatzleitwagen	RÜD 811	€ 56,00	€ 50,00
Mannschaftstransportfahrzeuge	RÜD 333	€ 56,00	€ 36,00
	RÜD 519	€ 50,00	€ 41,00
	RÜD 2331	€ 50,00	€ 38,00
	RÜD FH 112	€ 50,00	€ 46,00
	RÜD FM 19	€ 154,00	€ 54,00
Durchschnitt:		€ 72,00	€ 43,00
Löschfahrzeuge 8	RÜD 441	€ 175,00	€ 141,00
	RÜD 640	€ 206,00	€ 132,00
	RÜD 655	€ 206,00	€ 270,00
Durchschnitt:		€ 196,00	€ 181,00
Tanklöschfahrzeuge 16	RÜD 595	€ 154,00	€ 177,00
	RÜD 922	€ 206,00	€ 289,00
Durchschnitt:		€ 180,00	€ 233,00
Tragkraftspritzenfahrzeuge	RÜD 621	€ 113,00	€ 92,00
	RÜD 700	€ 154,00	€ 145,00
Durchschnitt:		€ 133,50	€ 118,50
Katastrophenschutzfahrzeug	RÜD FH 450	€ 206,00	€ 103,00
Drehleiter	RÜD FO 32	€ 206,00	€ 250,00
Durchschnittl. Ertrag je Std.		€ 1.099,50	€ 1.013,50

Die Personalkosten sind ebenfalls zu kalkulieren. Hier gibt es zum Teil gravierende Unterschiede, da die Spanne der evtl. zu erstattenden Lohnausfallkosten groß ist. Bei jedem Einsatz müsste genau gerechnet werden. Das wäre aber erst bei erfolgter Abrechnung des Lohnausfalles möglich.

Eine Mischkalkulation ist zur Vermeidung dieses erheblichen Verwaltungsaufwandes zulässig. Insgesamt errechnet sich ein landesweit durchschnittlicher Gebührensatz für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in Höhe von 24,02 Euro. Zur besseren Berechnung wird der Betrag auf 24,00 Euro je Stunde abgerundet. Ein Unterschied zwischen Brandwache und Einsatz besteht nicht mehr, da es nach der neuen Rechtslage um reinen Aufwendersatz geht. Der personenbezogene Aufwand ist dabei gleich.

Dieser Wert liegt geringfügig über der Gebührenhöhe von 20,45 Euro je Stunde, die das VG Gießen im Beschluss vom 6.1.2011, Az. 8 L 2835/10 Gi, als nicht überhöht bezeichnet hat.

Anlagen

25.07.2012

Gesehen:

Gesehen:

Bereichsleiter

FB Finanzen

Dezernatsleiter



Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau

Beschlussvorlage

Nr: 2012/098

Fachbereich: Fachbereich 1.3 Öffentl. Ordnung und Recht
Bearbeiter: Gerhard Bönninghaus
Aktenzeichen: 32-121-62

Änderung des Taxi-Tarifes

Verfahrensgang

Termin

Magistrat	30.07.2012
Stadtverordnetenversammlung	20.08.2012

Beschlussantrag

Aufgrund der §§ 11 Abs. 1 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I, S. 3322) in Verbindung mit § 1 Nr. 3 und §2 Abs. 2 Nr. 2 der „Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Personenbeförderungsgesetz“ vom 10.10.1997 (GVBl. I, S. 370) wird die „Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis in der Stadt Oestrich-Winkel“ wie folgt geändert:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) *Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.*

Es betragen

A. Standardtarif

1. *der Grundpreis*
 - 1.1 *in der Zeit von 6:00-22:00 Uhr je Fahrt* 2,20 €
 - 1.2 *in der Zeit von 22:00-6:00 Uhr je Fahrt* 2,70 €
2. *die Kilometerpreise*
 - 2.1 *für die ersten zwei Kilometer, pro Kilometer* 2,20 €
 - 2.2 *für jeden weiteren Kilometer* 1,40 €
3. *die Wartezeit pro Stunde
einschl. verkehrsbedingter Wartezeiten* 25,00 €

B. Großraumtarif (mehr als 4 Personen)

1. *der Grundpreis*
 - 1.1 *in der Zeit von 6:00-22:00 Uhr je Fahrt* 3,20 €
 - 1.2 *in der Zeit von 22:00-6:00 Uhr je Fahrt* 4,30 €
2. *die Kilometerpreise*
 - 2.1 *für die ersten zwei Kilometer, pro Kilometer* 3,20 €
 - 2.2 *für jeden weiteren Kilometer* 2,10 €
3. *die Wartezeit pro Stunde
einschl. verkehrsbedingter Wartezeiten* 25,00 €

Artikel II

§ 3 erhält folgende Fassung:

- (1) *Die Beförderung von Gepäckstücken bis 5 kg ist frei.*
- (2) *Darüber hinaus wird für jedes Gepäckstück ein Zuschlag erhoben von 0,30 €.*
- (3) *Für lebende Tiere wird je Tier ein Zuschlag erhoben von 0,50 €. Behinderten-Begleithunde sind zuschlagsfrei zu transportieren. Die Mitnahme von Tieren außer Behinderten-Begleithunde ist keine Pflicht.*

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 01.10.2012 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

haushaltsneutral

Begründung

Die „Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis in der Stadt Oestrich-Winkel“ wurde zuletzt zum 01.04.2002 geändert.

Eine aktuelle Anpassung der Tarife ist zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Betriebe angezeigt. Die vorgeschlagenen Erhöhungen der Tarife sind moderat und belasten die Fahrkunden nicht allzu sehr. Die Tarife entsprechen denen der Stadt Eltville, wobei eine rheingauweite Vereinheitlichung angestrebt wird.

Auch in der Stadt Wiesbaden gelten diese Sätze, so dass der Kunde auf einer zusammenhängenden Fläche mit den gleichen Konditionen rechnen kann.

Anlagen

Taxitarif aktueller Stand

25.07.2012

Gesehen:

Gesehen:

Bereichsleiter

FB Finanzen

Dezernatsleiter



Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau

Beschlussvorlage

Nr: 2012/103

Fachbereich: Fachbereich 6 Bauen
Bearbeiter: Ruth Schreiner
Aktenzeichen: 614-00

Landesentwicklungsplan Hessen 2000, Änderung 2012: Vorgaben zur Nutzung der Windenergie

Verfahrensgang

Termin

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	13.08.2012
Stadtverordnetenversammlung	20.08.2012

Beschlussantrag

Die Stadt Oestrich-Winkel nimmt zum Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie sowie dem Umweltbericht (18.06.2012) wie folgt Stellung, s. Anlage 1 (Stand:06.08.2012).

Finanzielle Auswirkungen

./.

Begründung

Achtung Fristsache: T: 24.09.2012 bzw. 08.10.2012

Begründung der Stellungnahme: vgl. Anlage 1

Hintergrund:

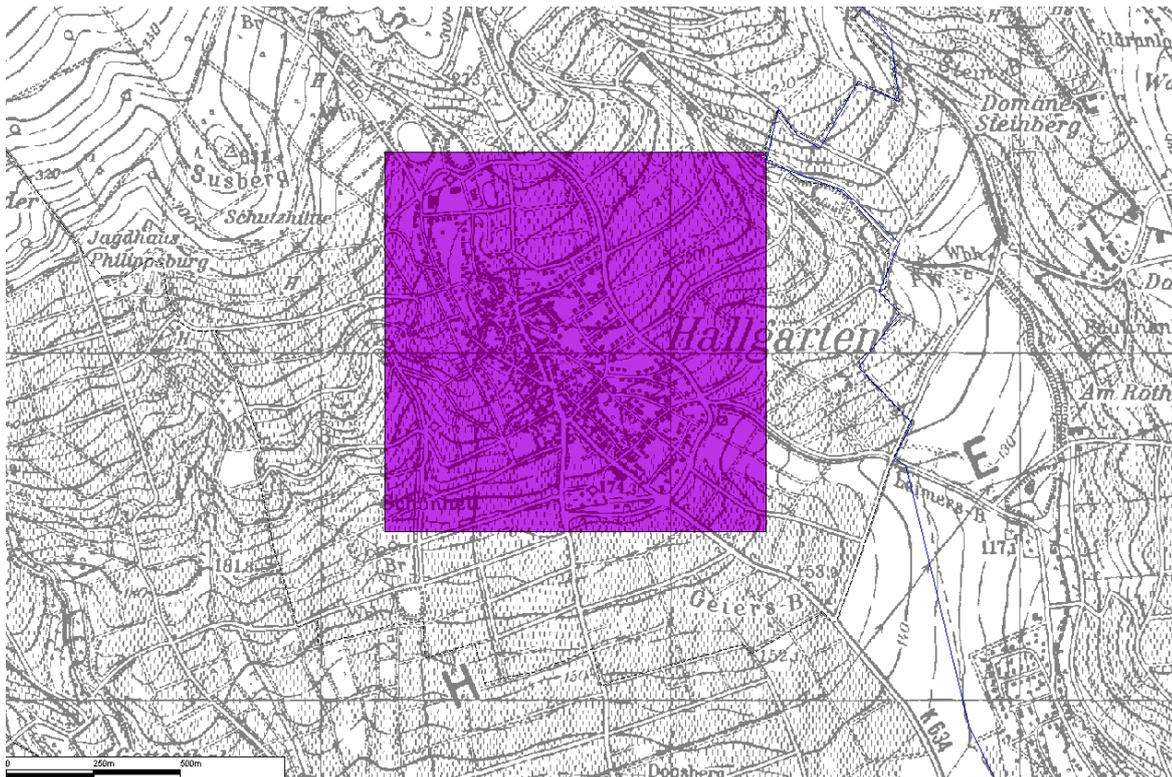
2 % der Landesfläche in Hessen sollen bis 2050 für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen (Ergebnis Energiegipfel vom 10.11.2011).

Um die Dimension zu verdeutlichen wurde die Vorgabe hier, heruntergebrochen auf die folgenden Verwaltungseinheiten, dargestellt:

2% der Fläche des RTK	16,2296 km ² bzw. 1622,96 ha
2% der Fläche der Rheingauer Kommunen	5,4342 km ² bzw. 543,42 ha
2% der Fläche von Oestrich-Winkel	1,1906 km ² bzw. 119,06 ha.

Zur bildlichen Veranschaulichung:

Die 2% Gemeindefläche von Oestrich-Winkel mit 119,06 ha Fläche würden einem Quadrat mit einer Kantenlänge von 1091,14 m entsprechen, vgl. pinkfarbenes Quadrat in der Zeichnung:



Das tatsächlich ausweisbare Flächenpotential hängt natürlich von vielen Faktoren ab, z. B. +/- vorhandenes Windpotenzial und weiteren Restriktionen. Diese zusammen ergeben die Suchräume für entsprechende Vorrangflächen für Windenergienutzung.

Um das Ziel 2 % der Landesfläche als Vorrangfläche für Windenergie auszuweisen, ist es notwendig, es in den entsprechenden Planungen rechtlich zu verankern.

Es gilt hierbei folgende Hierarchie:

Landesplanung (Landesentwicklungsplan)

als Vorgabe für

-> Regionalplanung (Hier: Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan, RPS/RegFNP)

als Vorgabe für (Anpassungspflicht)

-> Bauleitplanung der Kommunen (Flächennutzungsplan -> Bebauungspläne).

Zur Konkretisierung der Suchräume wurden bereits auf allen genannten Planungsebenen parallel weitere Schritte eingeleitet:

1. Bauleitplanung der Stadt Oestrich-Winkel, Flächennutzungsplan (FNP),

Beschlüsse der SV vom 23.04.2012:

- „Das Kapitel 5.8.4. „Energie“ des Flächennutzungsplanes wird auf Basis der Windpotentialkarten Hessen fortgeschrieben.
- Die im Haushaltsplan 2012 dem Produktbereich 10 „Bauen und Wohnen“, Kostenträger 511900 - Allgemeine Aufgaben der Bauverwaltung, Sachkonto 6779000 Beratungsleistungen zugeordneten Mittel von 20.000 Euro werden zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zur Errichtung von Windenergieanlagen bereitgestellt (anstatt für eine Potentialanalyse).
- Der Beschluss des Zweckverbandes Rheingau zur Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes wird ausdrücklich befürwortet, gleichzeitig wird ein abgestimmtes Vorgehen der Rheingau Kommunen bei der Frage der regenerativen Energie gefordert.“

2. Regionalplan Südhessen (RPS) 2010

Beschluss RVS: 100% EE bis 2030

- 11.11.2011 Vorstellung des RPS / RegFNP 2010 und der geplanten Umsetzung der Energiewende gem. Energiegipfel vom 10.11.2011 mittels eines sachlichen Teilplans Windenergie zum RPS
- 05.12.2011 Pressekonferenz Präsentation der Windpotenzialkarte Hessen 140 m über Grund
- 16.12.2011 Bericht zur Windpotenzialkarte Hessen, Windpotenzialkarte Hessen (140 m ü. G.)
- 01.02.2012 RP Darmstadt: Abfrage der Kommunen zu Ihren Planungsvorstellungen
- 15.02.2012 Antwort der Stadt Oestrich-Winkel
- 24.02.2012 Beschluss der Regionalversammlung zur Aufstellung eines sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien
- 27.04.2012 Beschluss der Regionalversammlung über einen Abstands- und Ausschlusskriterienkatalog für den Bereich Windenergienutzung; ermittelte Suchräume für Windenergienutzung in Kartenform
- 29.06.2012 Beschluss der Regionalversammlung über die Konkretisierung der Ausschluss- und Abstandskriterien zur Ermittlung von Suchräumen für Vorrangflächen für Windenergienutzung im Bereich des Regierungsbezirkes Darmstadt einschließlich Regionalverband FrankfurtRheinMain.

Erstellung eines regionalen Energiekonzepts (Südhessen)
Vertiefendes Avifaunagutachten, Fledermausgutachten

Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt frühestens 2013.

3. Landesentwicklungsplan (LEP) 2000 – Änderung 2012: Vorgaben zur Nutzung der Windenergie (= Gegenstand dieser Vorlage, Anlage 2)

- 18.06.2012 Beschluss der Landesregierung zur Änderung des LEP
- 23.07.-24.09.2012 Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Änderung des LEP 2000, sowie Anhörung zur Stellungnahme.

Inhalt der LEP Änderung 2012 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie

Die Änderung besteht aus Zielen (verbindlich für die Raumplanung und nachgeordnete Planungsebenen) und Grundsätzen (abwägbar), vgl. 3. S. 3-4 Anlage 2. Sie enthält keine räumliche Festsetzungen. Die Änderung des LEP 2000 soll dazu dienen, nachvollziehbare und begründete Vorgaben für die Festlegung von Suchräumen in der Regionalplanung vorzugeben. Innerhalb dieser Suchräume sind dann die „Vorrangflächen zur Nutzung von Windenergie“ im RPS festzusetzen.

Die Vorgaben sind (vgl. Anlage 2, 3. Seite 3-4):

- Ausweisung von 2% der Gebietsfläche als Vorrangflächen für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung für die übrigen Gebiete
- Windgeschwindigkeit in 140 m über Grund mind. 5,75 m/s
- Mindestabstand von 1000 m zur Wohnbebauung in Siedlungsgebieten (Bestand/Planung) (mit größerer Verbindlichkeit als der Erlass StAnz 22/2010, S. 1506)
- Mindestabstand von 150 m von bestehenden/geplanten Straßenverkehrswegen (BAB, zweibahnigen Kraftfahrstraßen, überwiegend dem Fernverkehr dienende Schienenwege der Eisenbahnen)
- Mindestabstand vom 100 m von allen sonstigen Verkehrswegen Hochspannungsfreileitungen
- Keine generelle Festlegung von Bauhöhen von Windenergieanlagen
- Genereller Ausschluss folgender Flächen aus der Ermittlung der geeigneten Gebiete: Nationalparks, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, forstrechtlich gesicherte Schutz und Bannwälder, sowie Kern- und Pflegezonen A des hessischen Teils des Biophärenreservats Rhön, sowie die Kernzonen der Welterbestätten
- Übriger Wald ist als Gebietskulisse für Suchräume in Regionalplanung nicht ausgeschlossen

- Natura 2000-Gebiete: Windkraftempfindlichkeit auf Ebene Landesentwicklung nicht abschließend bewertbar. Notwendig ist hier eine gebietsspezifische Einzelfallprüfung gem. FFH-RL.
- Artenschutz: Höchste Bedeutung der Erhaltung und Weiterentwicklung der Räume mit Schwerpunkt- oder seltenen Einzelvorkommen der besonders windkraftempfindlichen Arten.
- Bzgl. Natura 2000 und Artenschutz soll ein naturschutzfachlicher Erlass des HMUELV weitere Kriterien für die Bewertung benennen.
- Schutz des Landschaftsbildes, insb. im Umfeld von Denkmälern: Einzelfallprüfung auf Regionalplanungsebene
- Abgrenzung der Gebiet so, dass mind. 3 Anlagen möglichst an der Hauptwindrichtung orientiert, innerhalb der Gebietsgrenzen errichtet werden können.
- Standorte von älteren Anlagen zwecks Repowering sind mit in Suchräume einzubeziehen
- Die Abgrenzung eines „Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie“ soll die kommunale Zusammenarbeit zur Teilhabe an der Wertschöpfung unterstützen.

Anlagen

1. Stellungnahme der Stadt Oestrich-Winkel (Stand:06.08.2012) zum Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie sowie dem Umweltbericht (18.06.2012)
2. Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie sowie dem Umweltbericht (18.06.2012)

08.08.2012

Gesehen:

Gesehen:

Bereichsleiter

FB Finanzen

Dezernatsleiter



Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau

Beschlussvorlage

Nr: 2012/034

Fachbereich: Eigenbetrieb Kultur und Freizeit 68.4
Bearbeiter: Frank Kirsch
Aktenzeichen: 23

Jahresabschluss 2011 Eigenbetrieb Kultur und Freizeit

Verfahrensgang

Termin

Betriebskommission Kultur und Freizeit	20.06.2012
Magistrat	04.06.2012
Stadtverordnetenversammlung	20.08.2012

Beschlussantrag

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Kultur und Freizeit für das Jahr 2011 wird festgestellt. Der Verlust in Höhe von 115.876,87 € wird durch die Stadt übernommen.

Finanzielle Auswirkungen

Betriebszweig	Tats. Verlust	Planansatz	Differenz
Brentanoscheune	71.401,40 €	73.714,00 €	2.312,60 €
Freibad	44.475,47 €	82.788,00 €	38.312,53 €
Summe:	115.876,87 €	156.502,00 €	40.625,13 €

Der gegenüber dem Planansatz um insgesamt 40.625,13 € niedrigere Verlust des Eigenbetriebes Kultur und Freizeit wird der Stadt zurück erstattet.

Begründung

Gemäß § 22 Hess. Eigenbetriebsgesetz ist für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.

Er ist nach § 27 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dessen Bericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Der von der Betriebsleitung vorgelegte Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2011 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RHG Treuhand GmbH, Walluf, geprüft.

Nach dem vorliegenden Prüfbericht hat der Jahresabschluss 2011 über die erläuterten Feststellungen hinaus keine weiteren Besonderheiten ergeben. Als Ergebnis der Prüfung wurde dem Eigenbetrieb Kultur und Freizeit mit Datum vom 08.03.2012 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt. Hiernach hat die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt.

Die Erfolgsübersicht und die Entwicklung des Eigenbetriebs im geprüften Wirtschaftsjahr können aus dem Bericht des Abschlussprüfers sowie dem Lagebericht der Betriebsleitung entnommen werden.

Gesetzliche Grundlagen

§ 22 Eigenbetriebsgesetz

Jahresabschluss

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 27 Eigenbetriebsgesetz**Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

(1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

(2) Die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem durch die Gemeindevertretung zu bestimmenden Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen, soweit sich aus diesem Gesetz oder einer hierzu ergangenen Rechtsverordnung nichts anderes ergibt. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Buchführung, auf die nach § 24 Abs. 3 vorgeschriebene Erfolgsübersicht und auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Über die Prüfung ist schriftlich in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu berichten. Das Nähere bestimmt der Minister des Innern durch Rechtsverordnung.

(3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dessen Bericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Gemeindevorstand der Gemeindevertretung vorzulegen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Erläuterungen zu den Einzelergebnissen der Betriebszweige Eigenbetrieb Kultur und Freizeit:**Freibad**

Durch Umorganisation des Personaleinsatzes (Wegfall einer Festangestellten (Fixkosten) durch gezielten Einsatz von Saisonkräften (variable Kosten)) in Verbindung mit weiteren Einsparungen bei den Material- und Verbrauchskosten, ist es gelungen, das entstehende Defizit deutlich zu reduzieren. Gegenüber dem Vorjahr konnte somit ein um 39.360,48 € besseres Ergebnis erzielt werden. Dies entspricht einer prozentualen Verbesserung von rund 47 %.

Trotz tariflicher und inflationärer Preissteigerungen ist es gelungen, das Defizit dieses Betriebszweiges annähernd zu halbieren.

Zur Veranschaulichung folgende Darstellung:

Ergebnisse des Freibades Hallgarten in den letzten 5 Jahren

Wirtschaftsjahr	Jahresverlust
2007	79.501,53 €
2008	73.847,04 €
2009	84.348,68 €
2010	83.835,95 €
2011	44.475,47 €

Die Betriebsleitung hat sich zum Ziel gesetzt, dieses deutlich gefallene Defizitniveau nachhaltig zu erreichen.

Brentanoscheune

Auch bei dem Betriebszweig Brentanoscheune ist eine erhebliche Verbesserung des wirtschaftlichen Ergebnisses zu verzeichnen.

Der Jahresverlust in Höhe von 71.401,40 € liegt um 29.624,05 € (rd. 29%) unter dem Vorjahreswert und stellt das beste Ergebnis seit Eigenbetriebsgründung dar.

Zur Veranschaulichung folgende Darstellung:

Ergebnisentwicklung **Brentanoscheune**

Wirtschaftsjahr	Jahresverlust
2003	154.027,77 €
2004	151.348,22 €
2005	127.437,41 €
2006	129.875,99 €
2007	112.114,19 €
2008	131.392,42 €
2009	100.730,44 €
2010	101.025,45 €
2011	71.401,40 €

Dies konnte insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Die vertragliche Vergabe der Durchführung von künstlerischen Veranstaltungen führte zu einer deutlichen Verbesserung des Ergebnisses.
- Durch Neuorganisation der Betriebsleitung ist es u. a. gelungen, die Personal- und Verwaltungskosten in Summe zu reduzieren.

Zielsetzung

Der Auslastungsgrad der Brentanoscheune und die damit verbundenen Erlöse sollen gesteigert werden. Die Betriebsleitung hat sich zum Ziel gesetzt, dass Defizit der Brentanoscheune unter den Fixkostenanteil aus Abschreibungen und langfristigen Zinsaufwendungen, in Höhe von derzeit rd. 57 TEUR., zu drücken.

Fazit

Die äußerst positive wirtschaftliche Entwicklung des Eigenbetriebes führt zu deutlichen Einsparungen im Kernhaushalt der Stadt und fördert die Konsolidierung des städtischen Haushalts.

Gegenüber dem Vorjahr konnte ein um insgesamt rd. 69.000 € besseres Ergebnis erzielt werden.

Dies entspricht einer prozentualen Verbesserung von rd. 37%.

Anlagen

1. Bilanz zum 31.12.2011 (Anlage 1)
2. Gewinn- und Verlustrechnung 01.01. bis 31.12.2011 (Anlage 2)
3. Anhang/Erläuterungen (Anlage 3)
4. Lagebericht zum Jahresabschluss 2011 (Anlage 4)
5. Bestätigungsvermerk Wirtschaftsprüfer (Anlage 5)

27.06.2012

Gesehen:

Gesehen:

Bereichsleiter

FB Finanzen

Dezernatsleiter